

1993 bis 15. Mai 1994, die für die Militärische Verbindungsgruppe gebilligt worden sind, auf die anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 8 anzurechnen ist;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Versammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Bericht über den Vollzug des Haushalts der Militärischen Verbindungsgruppe für den am 15. Mai 1994 endenden Mandatszeitraum vorzulegen;

11. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Militärischen Verbindungsgruppe der Vereinten Nationen in Kambodscha" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

94. Plenarsitzung
26. Mai 1994

48/259. Sonderbeauftragte, Sonderbotschafter und vergleichbare Positionen

Die Generalversammlung

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁷⁷ und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁸;

2. *macht sich* die im Bericht des Beratenden Ausschusses enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen *zu eigen*;

3. *ersucht* den Generalsekretär, den Status von Sonderbeauftragten und Sonderbotschaftern zu klären, die auf der Grundlage "tatsächlich geleisteter Dienste", im Rahmen eines Sonderdienstvertrages, mit einem Honorar von einem US-Dollar pro Jahr oder ohne Vergütung ernannt wurden, und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung besondere Richtlinien vorzulegen, die auf diese Arten von vertraglichen Regelungen anzuwenden wären, einschließlich eines Katalogs objektiver Kriterien für die Bestimmung des Ranges dieser Positionen und für die Art der Vergütung;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, daß die Zahl der Sonderbotschafter, Sonderbeauftragten und sonstigen hochrangigen Sonderpositionen auf ein Mindestmaß beschränkt bleibt, daß ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten klarer definiert und abgegrenzt werden, unter Vermeidung möglicher Überschneidungen, und daß die geltende Finanzordnung und die geltenden Haushaltsverfahren voll eingehalten werden, und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

5. *beschließt*, daß zur Berechnung der täglichen Vergütung von hochrangigen Amtsträgern, die auf der Grundlage "tatsächlicher geleisteter Dienste" tätig sind, ein Zeitraum von dreihundertfünfundsiebzig Tagen zugrunde zu legen ist;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Anhang zu dem Addendum zum Bericht des Generalsekretärs⁷⁹.

98. Plenarsitzung
14. Juli 1994

48/260. Afrika: kritische Wirtschaftslage, wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt II Ziffer 19 ihrer Resolution 48/228 A vom 23. Dezember 1993, in dem sie den General-

sekretär ersuchte, die Schaffung eines neuen Haushaltskapitels betreffend die Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren in Erwägung zu ziehen, Empfehlungen für zusätzliche Mittel abzugeben und der Generalversammlung auf ihrer wieder aufgenommenen achtundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁸⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸¹,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, den Entwurf eines Kapitels für den Programmhaushaltsplan zu erstellen, der die auftragsgemäßen Tätigkeiten nach Programm 45 des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1992-1997 mit dem Titel "Afrika: kritische Wirtschaftslage, wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung" enthält, die zur Zeit unter Kapitel 8 (Hauptabteilung für grundsatzpolitische Koordinierung und bestandfähige Entwicklung) des Programmhaushaltsplans verwaltet werden, und ihn der Generalversammlung auf ihrer laufenden Tagung, spätestens bis zum 10. Juli 1994 vorzulegen⁸²;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in den in Ziffer 2 genannten Entwurf eines Kapitels für den Programmhaushaltsplan alle Vorschläge für Tätigkeiten aufzunehmen, die im laufenden Zweijahreszeitraum zusätzlich wahrzunehmen sind, zusammen mit Vorschlägen für eine entsprechende Mittelumschichtung, mit dem Ziel, diese Mittel vorrangig der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren zugute kommen zu lassen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die für die Umsetzung der Neuen Agenda vorgesehenen Mittel zu überprüfen und im Rahmen des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 Vorschläge für zusätzliche Mittel zu unterbreiten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, für die in Ziffer 6 seines Berichts vorgesehenen Tätigkeiten möglichst weitgehend auf die bei den Vereinten Nationen vorhandenen Mittel und Sachkenntnisse zurückzugreifen.

98. Plenarsitzung
14. Juli 1994

48/261. Dezentralisierung der Tätigkeiten und Mittel auf dem Gebiet der Energie und der natürlichen Ressourcen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 47/212 B vom 6. Mai 1993, insbesondere des Abschnitts II der Resolution,

unter Hinweis auf die Resolution 1993/61 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Juli 1993, in der der Rat erneut erklärte, daß er die Dezentralisierung unterstütze, um zwischen globalen, regionalen und nationalen Stellen eine wirksamere Verteilung der Verantwortlichkeiten und Aufgaben zu erzielen,